



GZ: 11.0-24/2020

Ggst.: straßenpolizeiliche Bewilligung

→ Referat 3:
Sicherheitsreferat

Straßenpolizeiwesen

Bearbeiter: ORR. Mag. Sperl

Tel.: 03532/2101-230

Fax: 03532/2101-550

E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Internet: www.bh-murau.steiermark.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Murau, am 5. Oktober 2021

VERORDNUNG

Um die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Murau, Zahl und Datum wie oben, gemäß § 90 StVO 1960 bewilligten Arbeiten ordnungsgemäß durchführen zu können, wird auf Grund der §§ 43 Abs. 1 a und 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, Bundesgesetzblatt Nr. 159/69, in der geltenden Fassung, für den nachangeführten Straßenbereich verfügt:

Bereich der durch die Verkehrsmaßnahmen betroffenen Straßen: B 317, Friesacherstraße, von StrKm. 14.600 bis StrKm. 16.000.

1. Gestaffelte Geschwindigkeitsbeschränkung auf 70/50/30 km/h je Fahrtrichtung im Bereich 100/50/25 Meter vor dem jeweiligen Baustellenbeginn bis Baustellenende.
2. Überholverbot im Bereich 100 m (gilt in Freilandbereichen) / 25 m (gilt innerhalb von Ortsgebieten) vor dem (jeweiligen) Baustellenbeginn bis Baustellenende.
3. Fahrverbot (in beiden Fahrtrichtungen) im Bereich B 317, Friesacherstraße, von StrKm. 14.600 bis StrKm. 16.000.

Dieser Bescheid gilt im Zeitraum von 23.10.2021, 06.00 Uhr, bis zum Ende der Bauarbeiten, längstens jedoch bis 1.11.2021, 24.00 Uhr.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 wird diese Verordnung durch Aufstellung der entsprechenden Verkehrszeichen kundgemacht und tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung bzw. Entfernung der Verkehrszeichen in bzw. außer Kraft.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Ergeht an:

- 1) die Abteilung 16SD, Kapellenweg 11, 8750 Judenburg;
- 2) die Abteilung 16, Amt d. Steiermärkischen Landesregierung, EVIS-Meldungen;
- 3) die Polizeiinspektion in 8820 Neumarkt/Stmk., *mit dem Auftrag, die ordnungsgemäße Beschilderung der Baustelle im Sinne der gegenständlichen Verordnung vor Baubeginn und während der Bauarbeiten laufend zu überprüfen und bei festgestellten Mängeln deren Beseitigung unverzüglich zu veranlassen;*
- 4) alle Gemeinden des Bezirkes Murau;
- 5) das BPK in 8850 Murau;
- 6) Herrn DI Philipp Gruber, Bezirksforstinspektion Murau im Hause;
- 7) Herrn Ing. Franz Bäuchler, Bezirksforstinspektion Murau im Hause;
- 8) das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Murau, Märzenkeller, 8850 Murau;
- 9) das Bezirksfeuerwehrkommando Murau, Freimoosstraße 24, 8820 Neumarkt/Stmk.;
- 10) die Freiwillige Feuerwehr in 8820 Neumarkt/Stmk.;
- 11) die Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle St. Veit an der Glan, Bahnhofstraße 27, 9300 St. Veit an der Glan;
- 12) die Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Murtal, Burggasse 63, 8750 Judenburg;
- 13) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau;
- 14) die Arbeiterkammer Murau, Bundesstraße 7, 8850 Murau;
- 15) die OptimaMed Gesundheitstherme Wildbad Betriebs GmbH, Wildbad Einöd 8, 9323 Dürnstein/Stmk.;
- 16) die Bezirkshauptmannschaft St. Veit an der Glan.

Der Bezirkshauptmann:
i.V.: ORR. Mag. Sperl